GEMEINDEAMT
HOPFGARTEN
im Defereggental
Nationalpark Hohe Tauern
Osttirol
KULTURHAUS HOPFGARTEN

A-9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46
Telefon: 04872/5346
Telefax: 04872/5346-15
E-mail: gde.hopfgarten@defnet.at

GZ: **817/2014**

Datum: **28.08.2014**

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG
der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in seiner Sitzung vom **20.05.2014** folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Ortsfriedhofes Hopfgarten i.Def. sowie für die Benützung der Einrichtungen an vorgenanntem Friedhof werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

a) Gebühren für die Grabstättenbenützungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Grabbenützungsgebühren),
b) Gebühren für die Grabarbeiten (Graberrichtungsgebühren).
c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 2 Grabbenützungsgebühren

1. Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren (einmalig) für die Dauer des Benützungsrechtes eingehoben:

a)	Einzelgrab (Reihengrab)	€	375,00
b)	Familiengrab	€	500,00
c)	Kindergrab	€	375,00
d)	Urnengrab in bestehenden Erdgräbern	€	375,00
e)	Urnengrab in Sektor E	€	375,00

§ 3 Graberrichtungsgebühren

1. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt für:

a)	ein Einzelgrab (Reihengrab)	€	700,00
b)	ein Familiengrab	€	700,00
c)	ein Kindergrab	€	700,00
d)	ein Urnengrab in bestehenden Erdgräbern	€	700,00
e)	ein Urnengrab in Sektor E	€	700,00

2. In diesen Gebühren sind enthalten:

   Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Erschwerniszulagen, anteilige Kosten des Friedhofswärters und des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

1. Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs wird eine jährliche Instandhaltungsgebühr in der Höhe von € 25,00 pro Grabstätte während der Dauer des Benützungsrechtes an einer Grabstätte erhoben.

2. Für die weitere Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Benützungsrechtes wird eine jährliche Instandhaltungsgebühr in der Höhe von € 25,00 pro Grabstätte eingehoben.

3. Für neue Grabstätten in Sektor D und E wird die Instandhaltungsgebühr erstmalig im darauffolgenden Jahr nach dem Bestattungsfall fällig.

§ 5 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Aufbahrungskapelle wird kein Entgelt verrechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 19.11.2011 außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GEMEINDE HOPFGARTEN IM BEZ. LIENZ 1961

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz